

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Architektur
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg
vom 28. September 2021**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai. 2006, BayRS 2210-1-1-WFK, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai. 2006, der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 13. April 2018, der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4141-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in deren jeweils aktuellen Fassungen. ²Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Bachelorstudiengangs Architektur.

§ 2

Studienziele

(1) Ziel des Bachelorstudiums ist es, den Studierenden im Rahmen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhenden, fachlich geprägten Basisausbildung, zu selbständigem Handeln im Berufsfeld Architektur zu befähigen.

(2) ¹Es werden Grundwissensbereiche der Architektur und der Kultur vermittelt. ²Das Studium soll in erster Linie der Vermittlung von kritischem Sachverstand und technischem Wissen sowie der Sensibilisierung für architektonische Gestaltung dienen. ³Mit dem erworbenen Basiswissen ist die Absolventin/der Absolvent in der Lage formulierte Aufgabenstellungen im Architekturbüro auf erlernten Lösungswegen selbständig zu bearbeiten sowie in Spezialbereichen im Bauwesen, wie z. B. im Baumanagement, der Immobilien- und Bauwirtschaft, der öffentlichen Verwaltung, dem Architekturjournalismus, der Architekturpräsentation, dem Modellbau und auch in neuen Bereichen wie dem Softwaredesign oder der Architekturpsychologie tätig zu werden. ⁴Darüber hinaus ist der Bachelorabschluss als Plattform für den uneingeschränkten Austausch mit anderen europäischen Hochschulen und damit auch der Förderung der Kontakte mit den Partnerhochschulen zu sehen.

(3) Unter dem Leitbild „Gefragte Persönlichkeiten“ fördert das Bachelorstudium neben der Vermittlung von Fachwissen und der Erarbeitung von Entscheidungskompetenzen die Sozialkompetenz und die für die berufliche Praxis wichtige Fähigkeit zur Kommunikation und kooperativen Teamarbeit.

(4) ¹Der Bachelorstudiengang Architektur ist modular aufgebaut und ermöglicht den Studierenden ihren Neigungen und späteren Berufserwartungen entsprechend eine individuelle Schwerpunktwahl. ²Das Bachelorstudium kann auch die Basis für eine anwendungsorientierte, wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein. ³Erst der erfolgreiche Abschluss eines anschließenden Masterstudiums schafft die Voraussetzung für die Aufnahme in die Architektenlisten deutscher Architektenkammern.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzung

(1) Qualifikationsvoraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Architektur ist das Bestehen einer Eignungsprüfung gem. § 27 der Qualifikationsverordnung für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualIV) vom 02. November 2007 und der Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der

Eignungsprüfung in den grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung in den Masterstudiengängen an der Hochschule Augsburg vom 22. August 2008 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Von der Eignungsprüfung kann auf Antrag befreit werden,

1. wer an der Hochschule Augsburg oder an einer anderen Hochschule die Eignungsprüfung für den Studiengang Architektur oder für einen eng verwandten Studiengang bestanden hat oder,
2. wer ein erfolgreiches Studium von 2 Semestern an der Hochschule Augsburg oder an einer anderen Hochschule in einem fachlich eng verwandten Studiengang nachweisen kann.

(3) ¹Über die Anerkennung von bestandenen Eignungsprüfungen entscheidet die Prüfungskommission.

²Sie kann zur Vorbereitung der Entscheidung zusätzlich die Vorlage geeigneter Arbeiten verlangen.

§ 4 Grundpraktikum

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium Architektur ist die Ableistung eines 6 Wochen umfassenden Grundpraktikums vor Beginn des Studiums. ²Bei Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderen von Studienbewerbern nicht zu vertretenden Gründen kann die Hochschule bestimmen, dass das Grundpraktikum ganz oder teilweise nach Aufnahme des Studiums abzuleisten ist. ³Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. ⁴Der Nachweis der vollständigen Ableistung muss jedoch spätestens zum Beginn des praktischen Studiensemesters erbracht werden.

(2) ¹Das Grundpraktikum soll in die konstruktiven Zusammenhänge des Baugeschehens einführen, Einblicke in die Kompetenzen der ausführenden Baubeteiligten geben, Kenntnisse der Unfallgefahr und Unfallverhütung vermitteln sowie ein Verständnis für die körperliche Arbeit unter verschiedenen Witterungseinflüssen schaffen. ²Durch eine handwerkliche Mitarbeit auf einer Baustelle oder während der Vorfertigung im Betrieb soll das Qualifikationsziel erreicht werden.

(3) Studierenden mit einer abgeschlossenen Bauberufsausbildung oder einer mindestens 12-monatigen überwiegend zusammenhängenden praktischen bauberuflichen Tätigkeit, werden auf Antrag von der Ableistung des Grundpraktikums befreit, soweit die erworbenen Kompetenzen dem Ausbildungsziel und dem Ausbildungsinhalt entsprechen.

(4) ¹Das Grundpraktikum ist erfolgreich erbracht, wenn die Praxiszeit vollständig abgeleistet und der Praxisbericht anerkannt wurde. ²Der Praxisbericht ist in einer Schriftgröße von 12 pt anzufertigen und hat einen Umfang von max. 10 DIN A4 Seiten mit mindestens 20000 Zeichen incl. Leerzeichen aufzuweisen. ³Der Praxisbericht zum Grundpraktikum soll Angaben zur Firma, eine Übersicht über die Tätigkeit, eine Beschreibung der Baustelle, eine Schilderung der eigenen Tätigkeit und des Arbeitsbereiches, Angaben zur Belehrungen und Baubestimmungen und das soziale Umfeld enthalten. ⁴Über die Anerkennung des Praxisberichtes zum Grundpraktikum entscheidet die Prüfungskommission.

§ 5 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

(1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern einschließlich der Bachelorarbeit angeboten. ²Es umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ³Studienbeginn ist jeweils zum Wintersemester.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in eine Orientierungsphase von zwei Semestern und in eine Vertiefungsphase von fünf Semestern. ²Die Vertiefungsphase unterteilt sich in vier theoretische und ein praktisches Studiensemester, welches im sechsten Semester stattfindet. ³Im Rahmen der Vertiefungsphase können die Studierenden im siebten Semester einen Schwerpunkt aus den Fächern „Entwerfen + Konstruktion“ oder „Entwerfen + Städtebau“ wählen.

§ 6

Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Vorrückensregelungen

(1) ¹Grundlagen und Orientierungsprüfung ist gem. § 8 Abs. 2, S.1 RaPO die Prüfung im Modul „2.1 Entwerfen + Methodik“. ²Zum Eintritt in das dritte Studiensemester ist nur berechtigt, wer bis zum Ende des zweiten Fachsemesters diese Prüfung bestanden hat.

(2) Zum Eintritt in das vierte Studiensemester ist nur berechtigt, wer in den Studienmodulen der ersten drei Studiensemester mindestens 72 ECTS-Kreditpunkte erworben hat.

(3) Auf Antrag kann die Prüfungskommission Studierenden den Eintritt in das vierte Fachsemester gestatten, welche die Übertrittsvoraussetzungen gem. Abs. 2 aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht erwerben konnten.

§ 7

Module und Prüfungen

(1) ¹Die Module, deren Zuordnung zu den Studiensemestern, deren SWS-Anzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise, die CPs sowie ggf. die Notengewichte der Modulendnoten sind in der Anlage Nr. 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Darüber hinaus gilt § 4 i. V. m. § 5 der APO der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) ¹Das Studium setzt sich aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zusammen. ²Pflichtmodule sind für alle Studierenden im Rahmen des Studiengangs fest vorgeschriebene Module. ³Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden, das Nähere hierzu regelt der Studienplan. ⁴Alle Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen.

(3) Anzahl und Umfang der zu wählenden Wahlpflichtmodule werden in der Anlage Nr. 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(4) ¹Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden. ²Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei einer zu geringen Zahl an Teilnehmenden durchgeführt werden.

(5) Die Definition der fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Module, die Angabe über den vorgesehenen zeitlichen Arbeitsaufwand sowie die Vorgabe von Regularien für die Auswahl der angebotenen Vertiefungs- und Wahlpflichtmodule erfolgt in einem Studienplan und einem Modulhandbuch (§ 8).

(6) ¹Für die zwei im Modul Allgemeinwissenschaften zu wählenden allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule sind die von der Hochschule Augsburg für alle Studiengänge erlassenen Gesamtkataloge verbindlich, die von der Fakultät für angewandte Geistes- und Naturwissenschaften zusammengestellt werden. ²Dabei zählen zu den allgemeinen Wahlpflichtmodulen nur solche, die nicht als Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Bachelorstudienganges Architektur ausgewiesen sind. ³Das Nähere wird von der Fakultät für angewandte Geistes- und Naturwissenschaften geregelt.

(7) ¹Die Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch. ²In einzelnen Modulen kann Englisch als Unterrichtssprache zur Anwendung kommen.

§ 8

Studienplan und Modulhandbuch

Zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden erstellt die Fakultät für Architektur und Bauwesen einen Studienplan gem. § 8 APO sowie ein Modulhandbuch.

§9

Praktisches Studiensemester

(1) ¹Das praktische Studiensemester umfasst eine praktische Tätigkeit von 20 Wochen. Das Nähere regelt der Fakultätsrat im Studienplan.

(2) ¹Das praktische Studiensemester soll den Studierenden Einblicke in die Bauplanung, die Bauvorbereitung und in den Baubetrieb vermitteln. ²Dabei sollen die Studierenden Erfahrungen bei der Tätigkeit von am Bau beteiligten Personen sammeln, bei der Werk- Entwurfs- und Detailplanung mitwirken sowie aktiv am Baubetrieb teilnehmen. ³Einzelheiten sind in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch geregelt.

(3) ¹Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die Praxiszeit vollständig abgeleistet wurde, die geforderten Berichte anerkannt wurden, sowie das Praxisseminar und die zugehörigen Leistungsnachweise mit Erfolg abgelegt wurden. ²Über die Anerkennung entscheidet die Prüfungskommission.

§ 10 Prüfungskommission

(1) ¹Für den Bachelorstudiengang Architektur wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus mindestens drei Professor*innen der Fakultät für Architektur und Bauwesen besteht und vom Fakultätsrat bestellt wird. ²Der Fakultätsrat kann weitere Professorinnen oder Professoren der beteiligten Fakultäten als Mitglieder der Prüfungskommission benennen. ³Die Prüfungskommission kann zu einzelnen Sitzungen sämtliche am Studium beteiligten Fachkolleginnen oder Kollegen beratend hinzuziehen. ⁴Das vorsitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretung bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Bauwesen. ⁵Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Satzung auf ihre Vorsitzenden übertragen.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit sind die Ableistung des praktischen Studiensemesters und der Nachweis, dass ein Umfang von mindestens 150 CP erzielt wurden.

(2) Die Frist für die Bearbeitung der Bachelorarbeit beträgt 9 Kalenderwochen.

(3) Die Bachelorarbeit wird von den Aufgabenstellerinnen und Aufgabenstellern betreut.

(4) Neben den geforderten Abgabeleistungen laut Aufgabenstellung ist zwingend fristgerecht ein Exemplar der Bachelorarbeit in digitaler Form abzugeben.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist persönlich zu präsentieren. ²Die Präsentation wird bei der Bewertung der Bachelorarbeit berücksichtigt.

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtergebnis

(1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module der Semester drei bis sieben jeweils nach der Anzahl der CP gewichtet, die Endnoten der Semester eins und zwei werden mit 50% der zugeordneten CP gewichtet.

(2) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gem. §§ 7 Abs. 2 S. 3 RaPO i.V.m 16 Abs. 1 APO.

(3) Die Bachelorprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungen und endnotenbildenden und nicht endnotenbildenden Leistungsnachweisen nach Maßgabe der Anlage erfolgreich abgeschlossen und die Bachelorarbeit vom Prüfer oder der Prüferin mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ beurteilt wurde.

§ 13 Bachelorprüfungszeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß den Anlagen zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg ausgestellt.

§ 14 Akademischer Grad

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B. A.“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird ein Abschlusszeugnis, eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades und ein Diploma Supplement gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg ausgestellt.

(3) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen und die CPs aufgeführt.

(4) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Bachelorarbeit ausgewiesen.

§ 15 In-Kraft-Treten und Überleitungsbestimmungen

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung mit sofortiger Wirkung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur vom 16. Juli 2013 in der Version der 4. Änderungssatzung vom 11. Juli 2017 außer Kraft, wenn und soweit sie keine Anwendung mehr findet.

(2) Sie gilt erstmals für alle Studierenden, die ihr Studium im 1. Studiensemester zum Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben oder auf Antrag mit Genehmigung der zuständigen Prüfungskommission in diese Prüfungsordnung übertreten.

(3) ¹Sie gilt ferner für die Studierenden, die dieses Studium im Bachelorstudiengang zwar vor dem Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren, oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein dieser Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 28. September 2021, der Genehmigung des Hochschulrats und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 04. Oktober 2021.

Augsburg, den 04. Oktober 2021

Prof. Dr. Gordon T. Rohmair
Präsident

Die Satzung wurde am 04. Oktober 2021 in der Hochschule Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 04. Oktober 2021 durch Aushang und auf den Internetseiten an der Hochschule, sowie im Amtsblatt bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 04. Oktober 2021.

Anlage

Abkürzungen:

CP	= Kreditpunkte/Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System
SWS	= Semesterwochenstunden
LN	= Leistungsnachweis
GP	= Grundpraktikum
PS	= Praxissemester

Lehrveranstaltungsarten:

EX	= Exkursion
PA	= Projektarbeit
PROJ	= Projektstudium
S	= Seminar
SU	= seminaristischer Unterricht

Prüfungsformen:

StA	= Studienarbeit
Koll	= Kolloquium
Präs	= Präsentation
mdIP	= mündliche Prüfungs
schrP	= schriftliche Prüfung
Ptf	= Portfolioprfung
PrB	= Praxisbericht
BA	= Bachelorarbeit

Arten von Modulendprüfungen und Leistungsnachweisen:

Präsentation	Mündlicher Vortrag 20 - 30 min und einer Bearbeitungszeit von 14 - 20 Stunden
Studienarbeit	Praktische Ausarbeitung der fachbezogenen Aufgabenstellung, erstellt mit über das Semester andauernde Lehrbetreuung. Abgabe in Papierform, mit Modellen unterstützt ggf. digital, verbunden mit einer persönlichen Präsentation der Studienarbeit. Den fach- und aufgabenspezifischen Umfang regelt der vom Fakultätsrat festgelegte Studienplan bzw. die zum Semesterbeginn ausgegebene fachbezogene Aufgabenstellung Zeitlicher Gesamtumfang 30 – 180 h
Kolloquium	Mündlicher Vortrag 20 min. und 10 min Diskussion
Praxisbericht GP	20000 Zeichen incl. Leerzeichen, max. 10 Seiten DIN A4, Schriftgröße 12 pt.
Praxisbericht PS	Mind. 10 Seiten DIN A4 mit insgesamt 25000 Zeichen incl. Leerzeichen in Schriftgröße 12 pt. Zzgl. einer Präsentation des Berichts von 10 min.
Mündliche Prüfung	15 - 30 min.
Schriftliche Prüfung	60 - 180 min.
Portfolioprfung	Bei der Portfolioprfung werden unselbständige Teilleistungen zur Umsetzung einer Aufgabenstellung in einem Modul erbracht. Die Portfolioprfung kann sich aus schriftlichen/elektronischen Ausarbeitungen, mündlichen Beiträgen oder Präsentationen und / oder praktischen Leistungen zusammensetzen. Es erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung, sondern eine Gesamtwürdigung aller erbrachten Leistungen im Zusammenhang. Es gilt die Einschränkung, dass die einzelnen Prüfungselemente den zeitlichen und inhaltlichen Umfang einer schriftlichen/mündlichen oder praktischen Modulendprüfung nicht überschreiten oder entsprechen dürfen.

Bachelorarbeit	Themenbezogene Ausarbeitung. Abgabe sowohl in Papierform und mit Modellen unterstützt, wie auch digital verbunden mit einem Kolloquium als Abschlusspräsentation der Bachelorarbeit. Den Umfang regelt der vom Fakultätsrat festgelegte Studienplan bzw. die zum Semesterbeginn ausgegebene fachbezogene Aufgabenstellung. Zeitlicher Gesamtumfang 360 h.
----------------	---

Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

1	2	3	4	5	6	7
Modul-Nr.	Modultitel	SWS	CP	Art der Lehr-Veranstaltungen	Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftliche Prüfungen	Bemerkungen; Notengewichte zur Bildung der Modulendnote
1.1	Entwerfen + Gestalten	5	7	SU_2 SWS Ü_3 SWS	StA, 120 h	
1.2	Konstruktion + Material	4	5	SU_1 SWS Ü_3 SWS	StA, 120 h	
1.3	Städtebau + Gebäudekunde	4	5	SU_1 SWS Ü_3 SWS	StA, 120 h	
1.4	Werkstoffe + Tragwerke	4	5	SU, Ü	schrP, 90 min.	
1.5	Darstellen + Gestalten I	4	5	SU, Ü	Ptf ¹	
1.6	Geschichte + Theorie mit Vermessungskunde	4	6	SU, Ü	Ptf ²	
2.1	Entwerfen + Methodik	7	10	SU_2 SWS Ü_5 SWS	Ptf ³	Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach § 6
2.2	Konstruktion + Bauelement	5	7	SU_2 SWS Ü_3 SWS	StA 135 h	
2.3	Tragwerke	4	5	SU, Ü	schrP 90 min.	
2.4	Darstellen + Gestalten II mit CAX	4	5	SU, Ü	StA 60 h	
3.1	Entwerfen + Gebäudelehre	4	5	SU, Ü	StA 120 h	
3.2	Konstruktion + Modulare Koordination	7	9	SU_2 SWS Ü_5 SWS	StA 180 h	
3.3	Stadt + Freiraum	4	5	SU_2 SWS Ü_2 SWS	Ptf ⁴	
3.4	Energie, Bauphysik + Technische Gebäudeausstattung	2	5	SU, Ü	Ptf ⁵	
3.5	Darstellen + Gestalten III mit CAX	4	5	SU, Ü	Ptf ⁶	
3.6	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	4	4			12)
4.1	Entwerfen + digitale Methoden	4	6	SU_1 SWS Ü_3 SWS	StA 120 h	
4.2	Konstruktion + Hülle	5	7	SWSSU, Ü	StA 120 h	
4.3	Stadt + Landschaft	6	9	SU_1 SWS Ü_5 SWS	1 StA, 150 h	
4.4	Wirtschaft + Recht	5	5	SU, Ü	Ptf ⁷	
5.1	Integratives Entwerfen	7	10	SU_2 SWS Ü_5 SWS	StA, 180 h	
5.2	Konstruktion + Bauen im Bestand	5	7	SU_1 SWS Ü_4 SWS	StA, 120 h	

5.3	Bauen im Bestand	4	5	SU_3 SWS Ü_3 SWS	Ptf ⁸	
5.4	Theorie + Gestalten	4	5	SU, Ü	schrP, 90 – 180 min.	
5.5	Wahlpflichtmodul	6	9			9)
6.1	Praktische Tätigkeit	4	20	Proj	PrB, mind. 10 Seiten Präs, 10 min	Prädikat mE/oE
6.2	Praxisseminar I	4	5	SU, Ü	schrP, 90-180 min	Prädikat mE/oE
6.3	Praxisseminar II	4	5	SU, Ü	schrP, 90-180 min	Prädikat mE/oE
7.1	A_ Entwerfen + Konstruktion oder: B_ Entwerfen + Städtebau	5	7	SU, Ü	StA, 150 h	Schwerpunkt 10)
7.2	Bachelorseminar	3	5	SU, Ü	1 StA, 90 h	11)
7.3	Bachelorarbeit	0	12	Proj	Bachelorarbeit + Koll, insg. 360 h	80% (BA) 20% (Koll) 11)

Anmerkungen:

1) Die Portfolioprfung setzt sich in dem Modul 1.5 Darstellen + Gestalten I wie folgt zusammen:

- schrP (90 min)
- StA (60 h)

Die zwei Teilleistungen werden im Verhältnis SchrP 50 %, StA 50 % gewichtet. Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote nicht ausreichend erteilt.

2) Die Portfolioprfung setzt sich in dem Modul 1.6 Geschichte + Theorie mit Vermessungskunde wie folgt zusammen:

- 3 schrP (30-45 min)

Die drei Teilleistungen werden im Verhältnis zu je 33 % gewichtet. Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote nicht ausreichend erteilt.

3) Die Portfolioprfung setzt sich in dem Modul 2.1 Entwerfen und Methodik wie folgt zusammen:

- schrP (90 min)
- StA (180 h)

oder

- 2 StA (180 h und 12 h)

Näheres bestimmt der Studienplan. Die zwei Teilleistungen werden jeweils im Verhältnis schrP 10 %, StA 90%, bzw. StA à 12 h 10 %, StA à 180 h 90% gewichtet. Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote nicht ausreichend erteilt.

4) Die Portfolioprfung setzt sich in dem Modul 3.3 Stadt + Freiraum wie folgt zusammen:

- schrP (90 - 180 min)
- StA (90 h)

Die zwei Teilleistungen werden im Verhältnis SchrP 50 %, StA 50 % gewichtet. Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote nicht ausreichend erteilt.

- 5) Die Portfolioprfung setzt sich in dem Modul 3.4 Energie, Bauphysik + technische Gebäudeausstattung wie folgt zusammen:
- 2 schrP (45-90 min)

Die zwei Teilleistungen werden im Verhältnis zu je 50 % gewichtet. Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote nicht ausreichend erteilt.

- 6) Die Portfolioprfung setzt sich in dem Modul 3.5 Darstellen + Gestalten III mit CAX wie folgt zusammen:
- 2 StA (je 30 h)

Die zwei Teilleistungen werden im Verhältnis zu je 50 % gewichtet. Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote nicht ausreichend erteilt.

- 7) Die Portfolioprfung setzt sich in dem Modul 4.4 Wirtschaft + Recht wie folgt zusammen:
- schrP (90 - 120 min)
 - StA (30 h)

Die zwei Teilleistungen werden im Verhältnis SchrP 80 %, StA 20 % gewichtet. Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote nicht ausreichend erteilt.

- 8) Die Portfolioprfung setzt sich in dem Modul 5.3 Bauen im Bestand wie folgt zusammen:
- schrP (90 min)
 - StA (30 h)

Die zwei Teilleistungen werden im Verhältnis SchrP 80 %, StA 20 % gewichtet. Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote nicht ausreichend erteilt.

- 9) Das Modul Wahlpflichtmodul hat zum Ziel, dass die Studierende ihre Kenntnisse aus den Grundlagenmodulen anwenden und in die Lage versetzt werden, fachübergreifende Themen zu bearbeiten sowie die unterschiedlichsten Anforderungen in ihre Entwurfslösungen zu integrieren. Die Fächer sind aus dem Fächerkatalog der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen zu wählen. Es müssen jeweils drei gleich gewichtete Wahlpflichtfächer nach Semesterangebot aus den Bereichen „Theorie/Werkzeuge“, „Technik/Nachhaltigkeit“, „Kunst/Gesellschaft“ absolviert werden. Das Nähere hierzu bestimmt der Studienplan.

- 10) Die Studierenden müssen im Modul Nr. 7.1 die Richtung A_Entwerfen + Konstruktion oder die Richtung B_Entwerfen + Städtebau als Schwerpunkt wählen. Die Bachelorarbeit muss dem gewählten Schwerpunkt entsprechen.

- 11) Die Bachelorarbeit muss dem in Modul Nr. 7.1 gewähltem Schwerpunkt entsprechen. Das Modul „Bachelorseminar“ kann nur als bestanden mit der entsprechenden Note gewertet werden, wenn das thematisch darauf aufbauende Modul Bachelorarbeit ebenfalls mindestens als bestanden gewertet wird.

- 12) Das Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodul im Umfang von 4 CP ist aus dem Wahlpflichtangebot der Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften zu wählen. Qualifikationsziel ist die Vermittlung und Anwendung von interdisziplinärem Wissen, um damit die Fähigkeit zu fördern sich in Denk- und Arbeitsweisen außerhalb der eigenen Fachrichtung einarbeiten zu können. Im Bachelorprüfungszeugnis werden sowohl die Modulendnoten als auch die, in den dem jeweiligen Modul zugeordneten Teilmodulen erzielten Noten ausgewiesen.